



MA_03_MB_V1_Vergabe

Merkblatt für Begünstigte zur Erfüllung der Auflage „Vergabe von Aufträgen“ (vgl. Nr. 3 ANBest-EU)

Für Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 – 101 GWB sind, gelten teilweise zusätzliche Bestimmungen, die nicht Gegenstand des Merkblattes sind. Sie können sich bei der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen informieren, zu finden unter:

<https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaft/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks-hauptseite-20664>.

Als Begünstigter sind Sie an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden. Es sind Grundsätze wie Wettbewerb und Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (i.d.R. auf Basis von drei Angeboten) zu berücksichtigen. Das Vergabeverfahren soll sicherstellen, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ein faires Verfahren durchgeführt wird und das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis im Zusammenhang vorher festgelegter Auswahlkriterien) den Zuschlag erhält. Die Verpflichtungen ergeben sich für Sie, sofern Sie nicht ohnehin öffentlicher Auftraggeber sind, aus entsprechenden Verweisen im Zuwendungsbescheid bzw. dessen Nebenbestimmungen, Nr. 3 ANBest-EU

Danach sind bei der Vergabe von Leistungen folgende Vorgaben zu beachten:

Der Gesamtbetrag der Zuwendung liegt bei max. 50.000,- €¹: Sie haben Aufträge unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und sparsamen Mittelverwendung auf der Grundlage mehrerer dokumentierter Angebote (in der Regel drei **Vergleichsangebote**) zu vergeben. Sie können sich dafür ebenfalls an den nachfolgenden Hinweisen orientieren. Achtung: diese Vereinfachung gilt nicht für **öffentliche Auftraggeber²**.

Der Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt mehr als 50.000,- € oder Sie sind öffentlicher Auftraggeber: Sie haben Abschnitt 2 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (BremTtVG) anzuwenden, wenn der geschätzte **Auftragswert** ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Bezug genommenen

¹ Vgl. Nummer 3.3 ANBest-EU

² Vgl. Nummer 3.2 ANBest-EU

Schwellenwerte nicht erreicht bzw. Teil 4 des GWB und die darauf basierenden Vorschriften anzuwenden, wenn die vorbenannten Schwellenwerte überschritten werden.³

Für die Vergabe von Aufträgen empfehlen wir Ihnen die Informationen der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (zSKS) zu nutzen, zu finden unter:

<https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaft/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks-hauptseite-20664>.

Jede Auftragsvergabe (auch Direktkauf) ist zu dokumentieren, bestenfalls auch in einem Vergabevermerk, der die durchgeführte Auftragsvergabe chronologisch aufzeichnet.

Im Übrigen ist ein Vergabevermerk gemäß den jeweils einschlägigen Vorschriften zu erstellen.

Die Belegliste ist ordnungsgemäß ausfüllen, dazu beachten Sie bitte das Merkblatt zum Ausfüllen der Belegliste.

Alle im Vergabeverfahren anfallenden Unterlagen sind aufzubewahren und auf Anforderung zu Prüfungszwecken vorzuhalten.

³ Vgl. Nummer 3.1 ANBest-EU